



Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Bohrarbeiten

„Bohr-Anzeigepflicht und Bohrergebnisse-Mitteilungspflicht“

Gemäß § 4 des Lagerstättengesetzes ¹⁾ in Verbindung mit Artikel 3 der VO zur Ausführung des Lagerstättengesetzes ²⁾ besteht für jeden, der eine Bohrung ausführt (i. d. R. ein Bohrunternehmen), die **Pflicht der Anzeige** der Bohrungen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten sowie gemäß § 5 Absatz 2 des Lagerstättengesetzes ¹⁾ die **Pflicht der Mitteilung** der Bohrergebnisse an die Geologische Landesanstalt.

Des Weiteren sind gemäß § 5 Abs. 2 des Lagerstättengesetzes ¹⁾ die Bohrproben und sonstiges Beobachtungsmaterial der Geologischen Landesanstalt auf Verlangen vorzulegen. Das Material darf nur mit Erlaubnis der Geologischen Landesanstalt vernichtet werden; auf Anforderung ist es der Geologischen Landesanstalt zur Verfügung zu stellen.

Geologische Landesanstalt im Sinne des Lagerstättengesetzes ist **das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)**. Die Meldungen erfolgen an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (s. Adresse).

Die objektbezogene Anzeige erfordert folgende Angaben: s. Formblatt (Anl.1).

Die objektbezogene Mitteilung der Bohrergebnisse (Schichtenverzeichnis) einschließlich zugehöriger Untersuchungsergebnisse (Pumpversuche, Korngrößenanalyse usw.) sollte mit dem einheitlichen Erfassungsprogramm UHYDRO auf digitalem Wege erfolgen. Das Erfassungsprogramm sowie nähere Informationen dazu sind über das LfULG (s. Adresse) kostenlos zu beziehen.

Wenn eine digitale Mitteilung nicht möglich ist, sind analoge Unterlagen einzureichen (z. B. nach DIN 4022 und DIN 4023) einschließlich eines Übersichtslageplanes im frei wählbaren Maßstab zwischen 1 : 10 000 und 1 : 50 000 sowie einer Detaillageskizze, anhand derer die Bohransatzpunkte im Meter-Bereich lokalisierbar sind.

Die Unterlagen oder Daten sind spätestens 6 Monate nach Abteufen der Bohrung dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie abzuliefern.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 des Lagerstättengesetzes ¹⁾, wer einer Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht nach den §§ 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt, entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 eine Bohrprobe oder sonstiges Beobachtungsmaterial nicht vorlegt oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 eine Bohr- oder sonstige Gesteinsprobe ohne Erlaubnis vernichtet oder der Geologischen Landesanstalt auf Anfordern nicht zur Verfügung stellt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Zur Beachtung:

Die Anzeigepflicht nach Lagerstättengesetz gilt unabhängig von den Forderungen des § 127 Bundesberggesetz⁴⁾. Ebenso bleibt die Anzeigepflicht gemäß §35 des Wasserhaushaltsgesetzes⁵⁾ in Verbindung mit §45 des Sächsischen Wassergesetzes⁶⁾ gegenüber der zuständigen unteren Wasserbehörde bestehen.

- 1) Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1223) in der Fassung der Veröffentlichung im BGBl. III 750-1, geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992, 2999)
- 2) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1261) in der Fassung der Veröffentlichung im BGBl. III 750-1-1
- 3) Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lagerstättengesetz (VO-LgstG) vom 19. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 559)
- 4) Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 187)
- 5) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455)
- 6) Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398)

Anlage: Anzeige zur Vorbereitung und Durchführung von Bohrarbeiten

Adresse

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie
Postfach 54 01 37
01311 Dresden

Mail: bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de
Fax-Nr.: (03731) 294 115